



DER BUNDESMINISTER
für UMWELT
DR. MARTIN BARTENSTEIN

A-1031 WIEN, am 13. Juli 1995
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58
TELEFAX (0222) 713 88 90

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR

1137/AB

1995 -07- 14

ZU

1159/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben am 16. 5. 1995 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1159/J betreffend Bezirksmülldeponie Ort im Innkreis gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1 und 2

Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

ad 3

Seitens der Umweltrechtsabteilung des Amtes der OÖ Landesregierung wurde bestätigt, daß lediglich zwei Sickerwasserdrainageleitungen nicht ordnungsgemäß an das Sickerwassersammlsystem angebunden waren, sodaß hier Sickerwasser frei austrat. Diese Mängel wurden jedoch durch Vorschreibung von Sofortmaßnahmen behoben.

ad 4 und 5

Eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt besteht nur hinsichtlich der Vollziehung bestimmter Verwaltungsmaterien.

- 2 -

ad 6

Von der Umweltrechtsabteilung des Amtes der OÖ Landesregierung wurde mitgeteilt, daß außerhalb des genehmigten Deponiegeländes Abfälle konsenslos abgelagert wurden und dafür im Jahr 1982 ein wasserrechtlicher Räumungsbescheid gem. § 138 Abs. 2 WRG 1959 (alte Fassung) erlassen wurde. Das Verwaltungsvollstreckungsverfahren zur zwangsweisen Entfernung dieser illegalen Ablagerungen ist im Gange.

ad 7

Zu den gravierenden Mängeln auf der bestehenden Deponiefläche darf festgestellt werden, daß die Deponie Ort im Innkreis in den letzten Monaten nahezu wöchentlich von der zuständigen Behörde überprüft und eine Vielzahl von Verwaltungsübertretungen der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis zur Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren zur Kenntnis gebracht wurden. Neben einer Vielzahl von wasserpolizeilichen Aufträgen, die bereits zu einer wesentlichen Verbesserung des Zustandes der Deponie geführt haben, werden noch offene Mängel (Beseitigung der Höferschüttung, Rekultivierung offener Schüttflächen, etc.) bis Jahresende beseitigt. Betreffend einer Erweiterung bestehender Deponien ist darauf zu verweisen, daß die hierfür in Betracht kommende Genehmigungsbehörde in 1. Instanz der Landeshauptmann, in 2. Instanz der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist.

ad 8

Vom Umweltbundesamt wurden keine Überprüfungen der Ablagerungen von Galvanikschlamm auf der Deponie Ort im Innkreis durchgeführt. Die Meßergebnisse der von 1988 bis 1992 durchgeführten Grundwasserbeweissicherung sind dem Umweltbundesamt nur teilweise bekannt (ca. 150 Meßergebnisse für 30 Meßstellen). Für die Zeit nach 1992 liegen dem Umweltbundesamt keine Meßergebnisse vor.

- 3 -

Derzeit werden vom Umweltbundesamt die Meßergebnisse der von unterschiedlichen Institutionen durchgeführten Grundwasseruntersuchungen vervollständigt, sodaß nach Vorliegen aller Meßergebnisse geprüft werden kann, ob diese für eine Gefährdungsabschätzung ausreichen und eine erhebliche Gefährdung der Umwelt vorliegt.

ad 9

Derzeit bestehen keine Vereinbarungen zwischen dem Deponiebetreiber, der Gemeinde Ort und dem Bezirksabfallverband Ried im Innkreis.

ad 10

Der Antrag auf Errichtung einer Niedertemperaturverbrennungsanlage wurde von der zuständigen Behörde wegen unzureichender Projektunterlagen zurückgewiesen. Grundsätzlich darf aber festgestellt werden, daß, sollte eine projektierte thermische Verwertungsanlage den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, diese auch zu genehmigen ist.

ad 11

Aufgrund der Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes und der entsprechenden internationalen Vorschriften kann davon ausgegangen werden, daß vom Umweltministerium auch künftig keine der dafür unbedingt erforderlichen Importgenehmigung zur Ablagerung von Abfällen in Österreich erteilt wird.

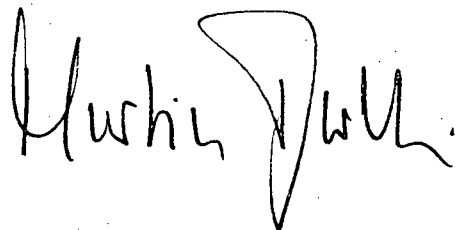
ad 12

Diese Frage wäre an den als Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu richten.

- 4 -

ad 13

Laut Information der Umweltrechtsabteilung des Amtes der OÖ Landesregierung sind im Projekt für die "Erweiterung West" der Deponie Ort im Innkreis bereits Maßnahmen zur Sanierung der alten Deponie enthalten. Die Umsetzung der bereits genehmigten Maßnahmen ist derzeit im Gange.



BEILAGE**ANFRAGE:**

1. Auf welche Weise gedenken Sie, die Bezirks- und Landesbehörde zur Durchsetzung und Kontrolle von erlassenen Bescheiden zu veranlassen.?
2. Welche gesetzlichen Maßnahmen sind Ihrer Ansicht nach nötig, um einen effizienteren Vollzug von Bescheiden zu ermöglichen?
3. Ist Ihnen bekannt, daß der Deponiebetreiber die Sickerwässer nicht wie bescheidgemäß 1.1.1987 vorgeschrieben in den Reinhalteverband Mittlere Antiesen einleitet, sondern die Sickerwässer nach wie vor direkt in den Fluß gelangen? Was gedenken Sie dagegen zu unternehmen?
4. Warum erhob die Staatsanwaltschaft Ried im Falle der drei Anzeigen noch immer nicht Anklage? Welche Sachverhalte müssen noch geklärt werden?
5. Wurde die Staatsanwaltschaft im Fall der Deponiegasexplosion tätig, wenn nicht, warum nicht?
6. Wann werden die konsenslos abgelagerten Abfälle (Räumungsbescheid vom Jahr 1982) endlich einer geordneten Ablagerung zugeführt, ohne daß die Deponie erweitert wird?
7. Wie stehen Sie zum Ansuchen einer Deponie-Erweiterung angesichts der gravierenden Mängel auf der bestehenden Deponiefläche und der fehlenden Bereitschaft des Betreibers zur Einhaltung von Auflagen?
8. Zu welchem Ergebnis führte die Überprüfung der Ablagerung der Galvanikschlämme durch das Umweltbundesamt? Wie lauten die Meßergebnisse der ca. 30 Grundwassersonden? Handelt es sich um eine Gefährdung nach dem Altlastensanierungsgesetz?
9. Welche Vereinbarungen zwischen dem Deponiebetreiber, der Gemeinde Ort und dem Bezirksabfallverband Ried bestehen noch? Welche Kostenaufteilung wurde getroffen?
10. Welche Position nehmen Sie gegenüber dem Ansuchen des Betreibers auf Errichtung einer Niedertemperaturverbrennungsanlage ein?
11. Können Sie ausschließen, daß Abfälle aus dem benachbarten Bayern abgelagert werden?
12. Was spricht gegen eine alsbaldige Schließung der Deponie, nachdem der Leiter der Umweltrechtsabteilung des Landes Oberösterreich dies für möglich hält?
13. Wann soll Ihres Erachtens mit der Generalsanierung der Deponie begonnen werden?